

## Änderung der Entgeltordnung für Plauener Sportstätten vom 01.05.2003

### I Änderung

Die Entgeltordnung für Plauener Sportstätten vom 01.05.2003 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 – Zuständigkeiten - wird „... die Schul- und Sportbetriebsverwaltung ...“ durch „... der Fachbereich Jugend / Soziales / Schulen / Sport ...“ sowie „... die Freibäder ...“ durch „... das Freibad Preißelpöhl ...“ ersetzt.

2. In Nummer 2 – Bemessungsgrundlage des Nutzungsentgeltes – wird

I – bei den Sporthallen zweiteilbar die Mehrzweckhalle Plauen gestrichen,

II – die Regelung für das Stadtbad Hofer Straße wie folgt neu gefasst:

„Stadtbad Hofer Straße

	Training	Wettkampf <sup>3)</sup>
- je 25-m-Bahn (bei 6 oder 8 Bahnen Abtrennung)	0,5	1,0
- je 50-m-Bahn (bei 6 oder 8 Bahnen Abtrennung)	1,0	2,0
- 25-m-Becken (Schwimmen)		8,0 <sup>1)</sup>
- Wasserballspielfeld klein (25 m)	3,0	8,0 <sup>1)</sup>
- Wasserballspielfeld groß (34 m)	5,0	16,0 <sup>2)</sup>
- Hubbodenfläche (Flachwasser)	1,5	
- Tiefbecken – 7 m Breite	1,5	
- Wasserballspielfeld groß (34 m – mittig)	8,0	
- Sportbecken gesamt	8,0	16,0 <sup>2)</sup>
- Herrenhalle	2,0	
- Therapiebecken Herrenhalle	1,0	
- Krafraum	1,0	
- Sportbecken Freibad Preißelpöhl	3,0	

<sup>1)</sup> Der Faktor 8 kommt zum Einsatz, wenn der Nutzer ein 25-m-Becken beansprucht und gleichzeitig mindestens ein 25-m-Becken und die Herrenhalle zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung stehen.

<sup>2)</sup> Der Faktor 16 kommt zum Einsatz, wenn der Nutzer das gesamte Sportbecken oder ein 25-m-Becken so beansprucht, dass nur die Herrenhalle zur öffentlichen Nutzung zur Verfügung steht.

<sup>3)</sup> Der Faktor für Wettkämpfe trifft nur auf den Erwachsenenbereich zu; für Wettkämpfe im Kinder- und Jugendbereich gelten die Trainings-Faktoren.

Die Nutzungszeiten beinhalten die eigentliche Nutzung sowie die für den Auf- und Abbau notwendige Zeit.“

3. Nummer 3 – Übungszeiteinheiten (ÜZE) – wird wie folgt neu gefasst:

„Die Belegung aller städtischen Sportstätten erfolgt in Übungszeiteinheiten (ÜZE). Eine Übungszeiteinheit beträgt 45 Minuten. Die Vergabe der Nutzungszeiten soll so erfolgen, dass eine möglichst hohe Auslastung der Sportstätten gewährleistet ist.

Die Sportstätten können täglich nach Beendigung des Schulsportes bis 21:45 Uhr genutzt werden. Für den Zeitraum der Sommerferien und der Weihnachtsferien werden keine Nutzungszeiten vergeben.

Über Ausnahmen entscheiden die gemäß Nummer 1 zuständigen Stellen.“

4. Nummer 4 – Höhe des Nutzungsentgeltes – wird wie folgt gefasst:  
„Das Nutzungsentgelt wird je Übungseinheit und Übungszeiteinheit (ÜE u. ÜZE) erhoben.

Der einfache Satz des Entgeltes für die Nutzung beträgt bei

- |   |                     |
|---|---------------------|
| a) Turn- und Sporthallen sowie Sportplätzen | 4,00 € / ÜE u. ÜZE  |
| b) Bädern                                   | 4,00 € / ÜE u. ÜZE. |

Bei Nutzung von Flutlichtanlagen werden die Verbrauchskosten gesondert berechnet.

Im Stadtbad Hofer Straße sind bei entsprechender Nutzung außerdem zu entrichten:

- |                |               |
|----------------|---------------|
| - Schaukästen  | 5,00 €/Monat, |
| - Tribüne      | 5,00 €/Tag,   |
| - Sitzungsraum | 5,00 €/Tag    |

Wird bei bedeutenden Wettkämpfen vom veranstaltenden Verein auf der Tribüne Eintritt erhoben, erhöht sich das Entgelt für die Tribünnutzung auf 10,00 €/Tag.“

5. In der Überschrift von Nummer 4.1. wird „...Stadtbad/Freibäder...“ durch „...Bäder...“ ersetzt.
6. Nummer 4.1., 6. Anstrich wird um folgenden Satz ergänzt:  
„Schulen des Vogtlandkreises, die ihren Sitz in Plauen haben und das Stadtbad Hofer Straße nutzen, zahlen dafür den einfachen Entgeltsatz.“
7. Nummer 4.1., letzter Anstrich wird wie folgt neu gefasst:  
„Für die Nutzung von Turn- und Sporthallen und Sportplätzen zu kommerziellen Zwecken sowie für Veranstaltungen außerhalb des Trainings-, Wettkampf- und Freizeitsportbetriebes ist mindestens der dreifache Entgeltsatz festzusetzen. Bei gleichartiger Nutzung von Bädern erfolgt die Festsetzung der Entgelthöhe durch die Freizeitanlagen Plauen GmbH.“
8. In Nummer 4.4. – Abrechnung – wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:  
„Die Abrechnung für die Nutzung des Kraftraumes, der Schaukästen sowie der Tribüne und des Sitzungsraumes im Stadtbad Hofer Straße erfolgt durch die Freizeitanlagen Plauen GmbH.“  
Der letzte Satz wird wie folgt neu gefasst:  
“Die Abrechnung für die Bäder erfolgt einmal jährlich nach Abschluss des Schuljahres für den Zeitraum des Schuljahres bzw. bei umfangreichen Vertragsänderungen für den abgeschlossenen Zeitraum.“

9. Anlage 1 der Entgeltordnung wird wie folgt neu gefasst.

Reduziertes Nutzungsentgelt für verschiedene Nutzungsgruppen

Kategorie	Nutzungsgruppen	Anteil Kinder/ Jugendliche (%)	Entgelt je ÜE u. ÜZE (€)	
			Sporthallen und -plätze	Bäder
A	- Plauener Sportvereine und gleichgestellte Sportorganisationen, soweit Anspruch nach der Förderrichtlinie besteht - Sporttreibende Jugendgruppen von gemeinnützigen Organisationen - Wasserwacht Oelsnitz	bis 10	2,00	2,00
B	- Plauener Sportvereine	über 10 bis 20	1,50	1,50
C	- Plauener Sportvereine	über 20 bis 30	1,00	1,00
D	- Plauener Sportvereine - Wasserwacht Plauen	über 30	0,50	0,50

10. Anlage 2 der Entgeltordnung wird gestrichen.

## II In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Plauen,

Ralf Oberdorfer  
Oberbürgermeister